

A. Sachverhalt

Die Flurstücke „Gemarkung Rohren, Flur 2, Flurstück 75“ und „Gemarkung Rohren, Flur 1, Flurstück 239“ befinden sich im Eigentum der Stadt Monschau.

In Ihrer Gesamtheit bilden diese Grundstücke die Straße „Branderhaid“ in Monschau-Rohren, welche die Erschließung des gleichnamigen Baugebietes sicherstellen (Gemeindestraße).

Das Flurstück „Gemarkung Rohren, Flur 2, Flurstück 49“ befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Monschau und bildet die Straße „Am Morje“, welche die v.g. Straße „Branderhaid“ an die K 26 „Retzstraße“ anbindet und somit ebenfalls die Erschließung des Baugebietes „Branderhaid“ sicherstellt.

Im Zuge einer Anfrage zur Widmung dieser Straße durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wurde festgestellt, dass eine Widmung der v.g. Straßenkörper gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW nach Erschließung des Wohnbaugebietes im Jahr 2005 nicht erfolgte.

Durch die Einleitung eines entsprechenden Widmungsverfahrens soll dies geheilt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW verfügt die Stadt Monschau als Straßenbaubehörde gemäß § 44 Abs. 1, 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 Ziffer 3 StrWG NRW die Widmung mittels Allgemeinverfügung.

Es wird daher die Vollziehung der Widmung mittels Allgemeinverfügung vorgeschlagen.

B. Rechtslage

Die Widmung einer Straße / öffentlichen Verkehrsfläche kann grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet werden.

Eine Entscheidung eines solchen Sachverhaltes kann allerdings aufgrund der Allzuständigkeit des Rates auch durch einen Ratsbeschluss erfolgen (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau).

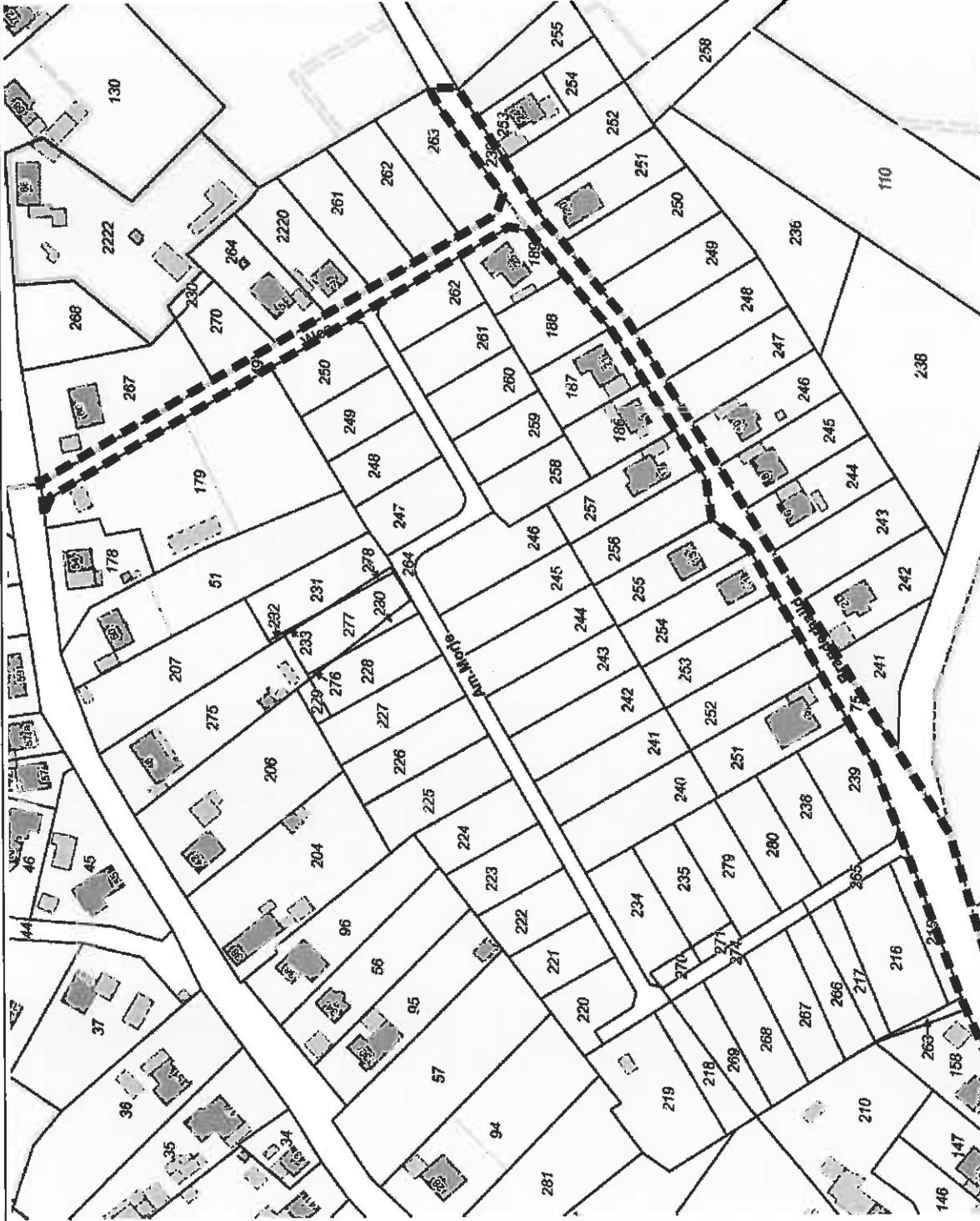
C. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Widmungsverfahren entstehen der Stadt Monschau keine Kosten.



Margareta Ritter
Bürgermeisterin





Stadt Mönchshaus: Widmung gemäß StrWG NRW - "Am Morje" und "Branderhald"

Übersichtsplan: Anlage zur BV Rat 27.11.2018

Anlage 1
Erstell 24.10.2018

Stadt Mönchshaus

